

	Seite
<b>1. Allgemeines zur Elternzeit</b>	<b>2</b>
<b>2. Auswirkungen auf den Eintritt in den Ruhestand</b>	<b>2</b>
<b>3. Auswirkungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit</b>	<b>2</b>
<b>4. Auswirkungen auf die Amtszeitregelung nach § 73 Abs. 2 LBeamtVG</b>	<b>2</b>
<b>5. Zuschläge für Kinder zum Ruhegehalt</b>	<b>2</b>
<b>6. Ihre Ansprechpartner beim KVBW</b>	<b>3</b>

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

## Auswirkungen von Elternzeit bei Beamten auf Zeit

### 1. Allgemeines zur Elternzeit

Der Anspruch auf Elternzeit besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Dabei ist ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten für jedes Kind auf die Zeit vom dritten Geburtstag bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar.

Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist entweder als Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder als Teilzeitbeschäftigung möglich. Nach § 69 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) kann dabei die Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Zuständig für die Bewilligung ist die oberste Dienstbehörde.

### 2. Auswirkungen auf den Eintritt in den Ruhestand

Der Beamte auf Zeit tritt bereits vor Erreichen der Altersgrenze gemäß § 37 LBG nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

1. eine ruhegehaltfähige Beamtendienstzeit nach § 21 LBeamtVG von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
2. als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren erreicht hat oder
3. als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren erreicht und das 63. Lebensjahr vollendet hat. Für Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte tritt das 60. an die Stelle des 63. Lebensjahres, § 38 Abs. 1 LBG.

Die Elternzeit ist bei einer Beurlaubung keine ruhegehaltfähige Dienstzeit, bei einer Teilzeitbeschäftigung ist sie nur im Umfang der Beschäftigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Wegen einer in Anspruch genommenen Elternzeit wird ggf. die nach Nummer 1 erforderliche ruhegehaltfähige Dienstzeit von 18 Jahren nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Auf die in den Nummern 2 und 3 geforderte Gesamtdienstzeit von 12 bzw. 6 Jahren wirkt sich eine Elternzeit nicht aus, weil sie die Statuszeit als Beamter auf Zeit nicht tangiert.

### 3. Auswirkungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit

Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit erfolgt eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit (z. B. bei 50% Teilzeit ist der betreffende Zeitraum auch nur zu 50% ruhegehaltfähig). Bei einer Elternzeit ohne Beschäftigung (Beurlaubung) kann diese Zeit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Wird beim Eintritt in den Ruhestand die Summe von 40 Jahren ruhegehaltfähige Dienstzeit trotz Elternzeit erreicht, hat diese Freistellung keine Auswirkungen auf die Höhe der Versorgung.

In allen anderen Fällen, insbesondere auch wenn Übergangsrecht für am 31.12.1991 vorhandene Beamte zur Anwendung kommt, muss im Einzelfall geprüft werden, ob sich Auswirkungen ergeben.

### 4. Auswirkungen auf die Amtszeitregelung nach § 73 Abs. 2 LBeamtVG

#### Günstigerregelung zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes

Für Beamte auf Zeit gilt zusätzlich eine besondere Ruhegehaltsskala, sofern sie beim Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 vollen Jahren zurückgelegt haben. Dabei werden nur volle Jahre der Amtszeit als Beamter auf Zeit berücksichtigt. Der danach ermittelte Ruhegehaltssatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn er für den Beamten günstiger ist.

Der Ruhegehaltssatz beträgt nach einer Amtszeit von 8 Jahren 33,48345 % und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr um 1,91333 % bis zum Höchstsatz von 71,75 %.

Hat das konkrete Wahlbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, bereits am 31.12.1991 bestanden, kann sich nach Übergangsrecht ein günstigerer Ruhegehaltssatz ergeben, höchstens jedoch 71,75 %.

Bei der Amtszeitregelung wird eine Elternzeit – anders als bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – immer voll berücksichtigt, so dass hier keine Nachteile entstehen.

### 5. Zuschläge für Kinder zum Ruhegehalt

#### (Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag)

Während einer Elternzeit ist zusätzlich zu prüfen, ob sich das Ruhegehalt um die Zuschläge für Kinder erhöht.

Der **Kinderzuschlag** ist für die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes möglich, wenn das Kind dem Beamten zuzuordnen ist.

Grundsätzlich wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. In der Regel wird deshalb die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet und in deren Alterssicherungssystem berücksichtigt (z. B. gesetzliche Rentenversicherung). Soweit der Vater das Kind überwiegend erzieht, wird die Kindererziehungszeit ihm zugeordnet. Bei gemeinsamer Erziehung ist es möglich, ab Geburt des Kindes eine übereinstimmende Erklärung als Eltern abzugeben und darin die Zuordnung der Erziehungszeiten festzulegen.

Dies gilt unabhängig davon, wer das Kind überwiegend erzogen hat. Diese Art der Zuordnung, die grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft vorgenommen werden kann (maximale Rückwirkung zwei Monate), ist jedoch unwiderruflich.

Ein **Kindererziehungsergänzungszuschlag** kommt für den Monat der Geburt und für die Zeit nach Ablauf des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr in Frage (bei behinderten Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), wenn der Beamte das Kind überwiegend erzogen hat.

Auch dieser Zuschlag wird den Eltern insgesamt nur einmal gewährt. Ist der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % bei Eintritt in den Ruhestand erreicht, ist die Gewährung von Zuschlägen ebenfalls ausgeschlossen.

Aktuell beträgt der Kinderzuschlag für die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt 90,78 €. Für einen Monat stehen daraus 1/36 zu, d. h. 2,52 €.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt zurzeit für jeden Monat:

- 0,85 €, wenn gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen werden,
- 0,63 €, wenn ein Kind erzogen und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt wird.

Bei Beamten, die während der Elternzeit ihren Dienst weiter versehen (auch in Teilzeit) und damit ruhegehaltfähige Dienstzeiten erwerben, wirkt sich ein Kindererziehungsergänzungszuschlag in den meisten Fällen betragsmäßig nicht aus.

Ob und inwieweit Zuschläge für Kinder zustehen, kann verbindlich erst bei Eintritt in den Ruhestand festgestellt werden.

## 6. Ihre Ansprechpartner beim KVBW

Dienststelle Karlsruhe: Frau Beismann Tel.: 0721/5985-325

Dienststelle Stuttgart: Frau Reinhold Tel.: 0711/2583-148

Weitere Informationen zum KVBW und zu Versorgungsfragen können Sie im Internet unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) abrufen. Sie finden dort auch die aktuellen Merkblätter zur Beamtenversorgung. Falls Sie über Neuigkeiten informiert werden möchten, können Sie unseren Newsletter abonnieren. Die aktuellen Gesetzestexte finden Sie über das Landesportal Baden-Württemberg unter [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de).